

GR_GERICHTE SK1 2010 21 vom 14. Juli 2010

GR Gerichte, 2010-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2010_21

FR: GR_GERICHTE SK1 2010 21 du 14 juillet 2010

IT: GR_GERICHTE SK1 2010 21 del 14 luglio 2010

Regeste

einfache Körperverletzung etc. | StGB 111-136 Leib und Leben

Erwägungen

E. 1

Abs. 1 StGB, falschen Zeugnisses im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StGB, Anstiftung zur Irreführung der Rechtspflege gemäss Art. 304 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB, mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis gemäss Art. 95 Ziff. 1 Abs. 1 SVG, Fahrens in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG, Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG sowie Widerhandlung gegen Art. 40 SVG und Art. 29 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG in Anklagezustand versetzt. Die Staatsanwaltschaft legte der Anklageschrift vom 25. November 2009 folgenden Sachverhalt zu Grunde: „1. [...] Am Donnerstagmorgen des 18. September 2008 hielt sich Y. im Nachtlokal J. in C. auf, wo er mit einer K. tanzte. Neben ihnen befand sich X. mit einer anderen K., welcher ihn plötzlich aufforderte, das Lokal zu verlassen. Auf dem Parkplatz vor dem J. traktierte ihn der Angeklagte mit Faustschlägen und Fusstritten, bis er zu Boden fiel. Als Y. am Boden lag, wurde er weiterhin geschlagen, bis er sich

Seite 3 — 30 befreien konnte und sich wieder ins Lokal begab. Unterdessen stieg X. mit den zwei K.-Staatsangehörigen in ein Taxi und entfernte sich vom Ort. Y. liess sich anschliessend in die Klinik L. begleiten, wo er medizinisch behandelt wurde. Laut Arztbericht vom 2. Oktober 2008 zog sich Y. Prellungen an der Wirbelsäule und eine Schulterluxation links zu. Die voraussichtliche Dauer der Heilung wurde mit 4-5 Monaten angegeben. Gemäss Arztbericht, datiert vom 18. Februar 2009, erlitt er zudem Hämatome am Gesicht. Der Angeklagte bestreitet, Y. geschlagen und ihn dabei verletzt zu haben. [...] Mit Eingabe vom 8. April 2009 reichte Rechtsanwalt Andrea Wieser namens und im Auftrage von Y. Adhäsionsklage ein. [...]

E. 2

[...] Im Rahmen eines Verkehrsunfalles, welcher sich am Donnerstag, 15. Januar 2009, kurz nach 05.00 Uhr, in M. ereignet hatte, in welchen X. jedoch nicht involviert war, befragte ihn die Polizei am 16. Januar 2009 als Zeugen. Dabei sagte er wissentlich falsch aus, seine Kollegin BB. habe das Auto der Marke VW Golf, O., während der Fahrt in Richtung H. gelenkt und er sei auf dem Beifahrersitz gesessen. BB. bestätigte in der polizeilichen Einvernahme vom 17. Januar 2009, das fragliche Auto gelenkt zu haben. In der polizeilichen Einvernahme vom 5. Februar 2009 widerrief sie ihre in der Einvernahme vom 17. Januar 2009 gemachten Aussagen. Sie gestand, ihre falschen Aussagen auf Aufforderung von X. hin gemacht zu haben; dies weil der Angeklagte nicht im Besitz eines

Führerausweises war und er somit Probleme mit der Polizei wegen des erwähnten Verkehrsunfalles vermeiden wollte. In der folgenden Einvernahme vom 10. Februar 2009 anerkannte X. die komplette Falschheit seiner Aussagen und gab zu, das Auto vom Club P. bis zum Q. in C. selbst gelenkt zu haben. Anschliessend fuhr er nach H., wo er „Augenzeuge“ des oberwähnten Verkehrsunfalles wurde. [...]

E. 3

Der Strafvollzug sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.

E. 4

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben; die Probezeit beträgt 2 Jahre.

E. 5

Die Adhäsionsklage von Y. wird teilweise gutgeheissen und der Angeklagte unter Nachklagevorbehalt verpflichtet, dem Adhäsionskläger den Betrag von CHF 1'000.-- als Genugtuung und CHF 2'930.-- als Schadenersatz zu bezahlen. Entscheide der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse über Adhäsionsklagen können durch Berufung an das Kantonsgericht

Seite 6 — 30 Graubünden weitergezogen werden, das darüber ohne Parteivortritt entscheidet.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: - den Barauslagen der Staatsanwaltschaft CHF 1'393.65 - der Untersuchungsgebühr der Staatsanwaltschaft CHF 4'300.00 - der Busse CHF 1'000.00 - den Gerichtskosten CHF 1'500.00 Total CHF 8'193.65 werden X. auferlegt. Die Gesamtkosten, zuzüglich der Busse von CHF 1'000.--, belaufen sich auf CHF 8'193.65. Das von CC. geleistete Depositum von CHF 600.-- ist ihm nach Begleichung des obigen Betrages durch X. zu erstatten.

E. 7

[Rechtsmittelbelehrung]

E. 8

In seiner Berufungsantwort weist der Berufungsbeklagte „der guten Ordnung halber“ darauf hin, dass die Vorinstanz es entgegen seinen Rechtsbegehren in der Adhäsionsklage unterlassen habe, eine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen. Dies trifft in der Tat zu, jedoch unterlässt es der Berufungsbeklagte, im Berufungsverfahren einen Antrag zu formulieren und begnügt sich mit einem blossen Hinweis. Dabei kann offen bleiben, ob er damit den formellen Anforderungen an eine Berufungsschrift nachgekommen ist, zumal er davon abgesehen hat, selbständig Berufung zu erheben oder formell Anschlussberufung zu erklären. Das vorinstanzliche Urteil vom 23. Februar 2010 wurde am 7. April 2010 mitgeteilt. Ausgehend davon, dass es tags darauf vom Berufungsbeklagten in Empfang genommen wurde, war die 20-tägige Berufungsfrist (Art. 142 Abs. 1 StPO) zur Zeit der Berufungsantwort am 12. Mai 2010 bereits abgelaufen. Ebenso war am 12. Mai 2010 die 10-tägige Frist zur Erklärung der Anschlussberufung (Art. 143 Abs. 3 StPO) abgelaufen, denn diese Frist begann mit Zustellung der Berufungsschrift mit Verfügung vom 29. April 2010, mithin vermutlich am folgenden Tag, dem 30. April 2010, zu laufen. Am Rande ist zu bemerken, dass der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten mit der Adhäsionsklage eine ausseramtliche Entschädigung nicht beziffert hat, wie es etwa durch

die Einreichung einer Honorarnote üblich ist. Die Vorinstanz hiess die Adhäsionsklage schliesslich nur teilweise L., indem sie dem Berufungsbeklagten anstelle der beantragten Genugtuungssumme von Fr. 50'000.-- lediglich eine Genugtuung von Fr. 1'000.-- und anstelle des begehrten Schadenersatzes von Fr. 4'995.-- unter diesem Titel bloss Fr. 2'930.-- zugesprochen hat. Unter diesen Umständen wäre die Vorinstanz durchaus berechtigt gewesen, die ausseramtlichen Entschädigungen des nur teilweise obsiegenden Berufungsbeklagten und des Berufungsklägers wettzuschlagen. Aus den dargelegten (formellen) Gründen ist das angefochtene Urteil jedoch in diesem Punkt jedenfalls zu belassen, weshalb weitere Ausführungen hierzu entbehrlich sind.

E. 9

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sämtliche Rügen des Berufungsklägers unbegründet sind und die Berufung somit abzuweisen ist. Das angefochtene Urteil wird sowohl hinsichtlich des Schuldspruches der einfachen Körperverletzung als auch in Bezug auf die Strafzumessung und die Adhäsionsklage bestätigt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt sich

Seite 29 — 30 keine Änderung der vorinstanzlichen Kostenverteilung. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'000.-- werden vollumfänglich dem Berufungskläger auferlegt (vgl. Art. 160 Abs. 1 StPO), welcher den Adhäsionskläger und Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren mit Fr. 800.-- inkl. MWST zu entschädigen hat.

Seite 30 — 30 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.